

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Beerfelden
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.02.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	36,00 Euro,
für den zweiten Hund	60,00 Euro,
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro.“

2. § 5 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, und Mastino Napoletano.“

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt gibt bei der Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke aus.“

4. § 10 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € ausgehändigt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 Abs. 1 und 4 letzter Satz, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 Satz 1 und 10 Abs. 5 Satz 1, der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 15. November 2005

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister